

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1321-III/9/a/2015

Wien, am 26. Jänner 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kurachowits, Genossinnen und Genossen haben am 9. Dezember 2015 unter der Zahl PA 7312/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge und deren Altersfeststellung in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es darf vorab darauf hingewiesen werden, dass eine Beantwortung nur im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfolgen kann. Die Zahl an in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen (UMF) bezieht sich auf die in der Folge angegebenen Stichtage:

Untergebrachte unbegleitete minderjährige Jugendliche (UMF) in Bundesbetreuungseinrichtungen (Monate Juni – November 2015)						
	16.06	16.07	16.08	16.09	16.10	16.11
<i>Wien</i>	274	229	267	289	311	325
<i>Niederösterreich</i>	1279	1758	1781	1584	1610	1600

<i>Burgenland</i>	-	-	2	1	-	1
<i>Steiermark</i>	158	108	185	185	185	580
<i>Kärnten</i>	-	2	4	2	44	68
<i>Salzburg</i>	-	1	1	5	2	47
<i>Oberösterreich</i>	7	14	7	7	6	138
<i>Tirol</i>	-	-	-	-	-	1
<i>Vorarlberg</i>	-	-	-	-	-	-

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) erfolgt neben den allgemeinen Bundesbetreuungseinrichtungen in sogenannten Sonderbetreuungsstellen, in welchen im Rahmen der Betreuung auf die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe im Speziellen eingegangen werden kann. Zum Stichtag 15. Jänner 2016 waren in folgenden Bundesbetreuungsrichtungen unbegleitete minderjährige Jugendliche (UMF) untergebracht:

Untergebrachte UMF in Betreuungseinrichtungen des Bundes
<i>Sonderbetreuungsstelle Korneuburg</i> Gemeinde Korneuburg (Postleitzahl 2100), <i>Parmerstraße 4</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Hörsching</i> Gemeinde Hörsching (Postleitzahl 4063), <i>Kasernenstraße 15</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Süd</i> Gemeinde Reichenau an der Rax (Postleitzahl 2651), <i>Kurhauspromenade 4</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Mondsee</i> Gemeinde Mondsee (Postleitzahl 5310), <i>Am Moos 543</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Finkenstein</i> Gemeinde Ledenitzen (Postleitzahl 9581), <i>Eichwalderseestraße 35</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Steyregg</i> Gemeinde Steyregg (Postleitzahl 4221), <i>Gewerbeallee 15</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Niederösterreich</i> Stadtgemeinde Mödling (Postleitzahl 2340), <i>Jägerhausgasse 1</i>
<i>Sonderbetreuungsstelle Steiermark</i> Gemeinde Spital am Semmering, Steinhaus am Semmering (Postleitzahl 8685), <i>Bundesstraße 16</i>
<i>Bundesbetreuungsstelle Leoben</i> Gemeinde Leoben (Postleitzahl 8700), <i>Kärntnerstraße 8</i>

Bundesbetreuungsstelle Magdeburg Gemeinde Klosterneuburg (Postleitzahl 3400), <i>Magdeburggasse 9</i>
Bundesbetreuungsstelle Ost (Traiskirchen) Gemeinde Traiskirchen (Postleitzahl 2514), <i>Otto-Glöckel-Straße 24</i>
Bundesbetreuungsstelle Schwarzenberg Gemeinde Wals – Siezenheim (Postleitzahl 5071), <i>Walserfeldstraße 45a</i>
Bundesbetreuungsstelle Graz/Andritz Gemeinde Graz (Postleitzahl 8010), <i>Nordberggasse 6 und 8, Radegunderstraße 10</i>

In der Bundesbetreuungsstelle Ost (Traiskirchen) und in der Bundesbetreuungsstelle Schwarzenberg waren zum Stichtag 15. Jänner 2016 jeweils mehr als 200 unbegleitete minderjährige Jugendliche (UMF) untergebracht.

Zu Frage 4:

Standards für die Unterbringung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen. Die entsprechenden Kontrollen werden durch die zuständigen Behörden durchgeführt.

Zu Frage 5:

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgt derzeit in den Bundesbetreuungseinrichtungen durch die Firma ORS Service GmbH.

Zu den Fragen 6 und 7:

Ja. Im Rahmen des zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Firma ORS Service GmbH geschlossenen Betreuungsvertrags wurden gezielte Anforderungen an die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden vorgegeben. Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgt im Rahmen eines umfassenden Betreuungskonzepts, zu dessen Einhaltung sich die Firma ORS Service GmbH verpflichtet hat. Schwerpunkte des Betreuungskonzeptes sind eine 24-Stunden-Betreuung, die psychologische Betreuung, die Vermittlung von Sozialkompetenz, eine umfassende Tagesstrukturierung und die Konfliktprävention.

Die Einhaltung der vertraglich festgelegten Leistungen wird seitens des Bundesministeriums für Inneres vor Ort laufend überprüft. Grundlage und Umfang dieser Überprüfung stellt der zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Firma ORS Service GmbH geschlossene Betreuungsvertrag dar.

Zu den Fragen 8 und 20:

Im Rahmen der Grundversorgung wird die Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge gesichert. Hilfs- und schutzbedürftige Fremde haben somit denselben Zugang zu medizinischer Versorgung und Anspruch auf medizinische Leistungen wie österreichische Staatsbürger.

Zu den Fragen 9 und 10:

Unbegleitete minderjährige Fremde sind während des Zulassungsverfahrens gemäß § 16 AsylG 2005 zwingend durch einen Rechtsberater zu vertreten. Ab der Ankunft in einer Erstaufnahmestelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erfolgt die Zuweisung an einen Rechtsberater. Zudem werden sie dort mittels Informationsblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Möglichkeit einer kostenlosen Inanspruchnahme einer Rechtsberatung informiert, an die sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Zu Frage 11:

Am 12. November 2015.

Zu den Fragen 12 und 29:

Nein.

Zu den Fragen 13 bis 18:

Die Betreuung erfolgt sowohl am Tag als auch in der Nacht durch Betreuer der Firma ORS Service GmbH. Zum Stichtag 9. Dezember 2015 waren zur Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Fremden am Tag 25 Betreuer und in der Nacht 5 Betreuer eingeteilt.

Unbegleitete minderjährige Fremde stellen einen Schwerpunkt in der Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden dar. Schwerpunkte des Betreuungskonzepts sind die 24 Stunden Betreuung, die psychologische Betreuung, Vermittlung von Sozialkompetenz und Konfliktprävention. Das Bezugsbetreuersystem ermöglicht eine angemessene Begleitung und Wahrnehmung der Interessen der unbegleiteten minderjährigen Fremden und unterstützt diese in persönlichen Belangen. Der Bezugsbetreuer fungiert dabei als sogenannte Anlaufstelle. Bei der Tagesstrukturierung wird im Besonderen auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe Bedacht genommen. Es werden Deutsch- und Integrationsunterricht, Bildungsprogramme und Freizeitaktivitäten angeboten.

Zu Frage 19:

Ja.

Zu den Fragen 21 und 22:

Zum Stichtag 9. Dezember 2015 waren in der Bundesbetreuungsstelle Leoben insgesamt 392 Asylwerber untergebracht. Davon waren 276 unbegleitete minderjährige Fremde und 116 Asylwerber im Familienverband.

Zu Frage 23:

Aufgrund des anhaltenden Zustroms an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden werden seitens des Bundesministeriums für Inneres derzeit alle Möglichkeiten zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen geprüft. Die Auswahl angebotener Objekte für eine Bundesbetreuungseinrichtung erfolgt jedenfalls auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Nach Prüfung wurde die Nutzung der Liegenschaft der Bundesbetreuungsstelle Leoben mittels Bescheid vorübergehend angeordnet, da alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorlagen und die Liegenschaft zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geeignet ist. Die regionale Zuteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in den Bundesländern fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 24:

Vier Dusch- und vier Toilettencontainer. Die Wartung und Instandhaltung erfolgt durch die die mit der Installierung der Anschlüsse beauftragten Firmen.

Zu Frage 25:

In der Bundesbetreuungsstelle ist ein Kindergarten eingerichtet und steht ein eigens eingerichteter Raum als Rückzugsbereich zur Verfügung.

Zu Frage 26:

Ja. Die Abtrennung durch Bauzäune ohne Sichtschutz war eine vorübergehende Maßnahme und wurde durch mobile Trennwände mit Sichtschutz ersetzt.

Zu Frage 27:

Ja. Die Beheizung erfolgt durch eine Gasheizung.

Zu Frage 28:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 30:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu Frage 31:

Im Jahr 2015 beliefen sich die Kosten für ein Handwurzelröntgen auf rund € 130,-, jene für ein Gesamtgutachten, das neben dem Handwurzelröntgen auch eine Computertomographie des Schlüsselbeins und ein Zahnpanoramalaröntgen umfasst, auf durchschnittlich € 700,-.


Zu Frage 32:

Medizinische Altersfeststellungen werden von vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beauftragten Röntgeninstituten bzw. Röntgeneinrichtungen durchgeführt.

Zu den Fragen 33 bis 35:

Zum Ergebnis der Altersfeststellung ergeht kein Feststellungsbescheid, sondern eine Verfahrensordnung. Das Ergebnis wird dem betroffenen Asylwerber oder der betroffenen Asylwerberin im Rahmen einer Einvernahme durch das BFA zur Kenntnis gebracht und es steht ihm oder ihr offen eine Stellungnahme abzugeben. Das Ergebnis der Altersfeststellung ist nur mit einer Beschwerde gegen den das Asylverfahren abschließenden Bescheid bekämpfbar.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

Signaturwert	SBQrTE17PGU/WNLGYeVqV4yBzTweCz98kcaDgbcyentbm7JTWD15oLvi6eYIB0521h3ztz9N/Md kV7Ekc8QCs+7zXgfQR/A9oPy1g+PDwVBKÜgpyM5VQEwr4glLerZf/fyCylheEG3fPup9GrZ17rZHQ0108NUC M9VHuUJzLR5uDiJrALJdRxELxqInR1FPunDG85ulw2rIjPfi5KovzGZB7fXnaANRAVHwmcXfY33M+usMGWXZ iIdWg+TioaWARuCatjKDKYLZfjEbJBAeDJVGzESS10/yknEqcEfrTCx1L0qXmEmgApUhxIlndQxd7/ePvhVL 601idA==	
	Datum/Zeit	2016-02-08T09:33:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	